

Krankenhausvertrag

zwischen der Zentralklinik Bad Berka GmbH, im folgenden Klinik genannt, und

Herrn/Frau _____
Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

zeichnend für sich selbst
 den Patienten _____
Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Aufnahmenummer _____ Station _____

§ 1 Gegenstand des Krankenhausvertrages

Gegenstand des Krankenhausvertrages sind die allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinne des § 2 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zu den in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen festgelegten Bestimmungen. Zu den Leistungen der Klinik gehören insbesondere die vor- und nachstationäre sowie voll- und teilstationäre Aufnahme, Diagnostik, Versorgung, Behandlung, Unterbringung und Betreuung von Patienten.

§ 2 Ärztliche Eingriffe

1. Eingriffe in die körperliche und geistig seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
2. Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323c StGB unbeachtlich ist.

§ 3 Versicherungsverhältnis

1. Der Patient hat Anspruch auf Kostenerstattung für Krankenhauspflege bei folgender Krankenkasse:

(genaue Anschrift der Krankenkasse, bitte in Druckbuchstaben)

2. Der Patient erteilt der Klinik die Vollmacht, alle erforderlichen Daten an den Kostenträger zu übermitteln, um die erforderliche Leistung und deren Vergütung zu erlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkassen etc.). In diesen Fällen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Der Patient entrichtet vor Behandlungsbeginn eine Vorkasse gemäß der Festlegung der Vorauszahlungsbeträge.
2. In Fällen der Hilfebedürftigkeit kann durch die Klinik ein Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Für diesen Fall bitten wir um sofortige Mitteilung durch den Patienten.
3. Privatversicherte Patienten können mit Vorlage Ihrer Medi-Card bzw. mit einer Kostenübernahmeerklärung ihrer Krankenkasse die Kostenregulierung an diese abtreten.
4. Die Gebühren im Falle eines Zahlungsverzuges bzw. im Falle einer Stundung regeln sich nach der Gebührenordnung der Zentralklinik Bad Berka GmbH.
5. Es wird ausdrücklich auf §§ 7 und 8 AVB verwiesen.

§ 5 Einverständnis

Mit seiner Unterschrift gibt der Patient die Einwilligung, dass personenbezogene Daten ergänzend bzw. ersetzend zur traditionellen Krankenakte in einer digitalen Akte und als Mikrofilm gespeichert werden. Er ist einverstanden, dass Daten und Krankenunterlagen an den einweisenden, weiterbehandelnden und Hausarzt bzw. eine weiterbehandelnde Klinik übermittelt werden. Teleradiologische Daten können unter Beachtung der Bestimmungen über den Datenschutz und der ärztlichen Schweigepflicht an dritte Ärzte in anderen Krankenhäusern zur ergänzenden Befundung übermittelt werden.

§ 6 Bestandteile der Vereinbarung, Erklärung

Der Patient erklärt, dass er die gültige Gebührenordnung, die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die in der Klinik (Patientenservice) ausliegen, zur Kenntnis genommen hat, sie anerkennt und diese Bestandteil des Vertrages sind.

Über das geltende Alkohol- und Rauchverbot sowie über das Verbot des Betriebens von Funktelefonen ist der Patient informiert und erkennt diese an.

Für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger telefonischer Sonderdienste/Serviceleistungen gleich welcher Art über den zur Verfügung gestellten Telefonanschluß der Zentralklinik Bad Berka GmbH werden die hierfür anfallenden Kosten nach Rechnungseingang an den Verursacher/Patienten weitergeleitet. Der Verursacher/Patient verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag umgehend, spätestens am 10. Kalendertag nach Rechnungsstellung der Zentralklinik Bad Berka GmbH als Anschlussinhaber zu begleichen.

Bad Berka, den

Martin Bosch, Dr. Kerstin Haase
Geschäftsführung
Zentralklinik Bad Berka GmbH

Unterschrift des Patienten
bzw. seines Vertreters